

Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 27.3.2014 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	Der Rat erkannte die erweiterte Tagesordnung einvernehmlich an.	537/11
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 12.12.2013	Der Rat erkannte die Niederschrift an.	538/11
3.	Bericht über die in der Sitzung des Rates am 17.10.2013 gefassten Beschlüsse	Der Rat nahm Kenntnis.	
4.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW; Reduzierung der Aufnahmekapazität der Gesamtschule Siegburg nach § 46 SchulG NRW	Der Rat genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung.	539/11
5.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Reduzierung der Aufnahmekapazität der Alexander-von-Humboldt-Realschule Siegburg nach § 46 SchulG NRW	Der Rat genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung.	540/11
6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses am 12.3.2014; Bildung einer Verbundschule Nord/Humperdinck	Der Rat bestätigte die Beschlussempfehlung.	541/11
7.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.3.2014; Verleihung eines Ehrenwappens	Der Rat verlieh das Ehrenwappen der Kreisstadt Siegburg.	542/11
8.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.3.2014; Neufassung der Wahlordnung des Integrationsrates	Der Rat beschloss die Neufassung der Wahlordnung des Integrationsrates.	543/11
9.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.3.2014; Änderung der Hauptsatzung	Der Rat beschloss die Änderung der Hauptsatzung.	544/11

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 27.3.2014

10.	Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 GO NRW zur Sanierung des Rathauses; Antrag der FDP-Fraktion vom 6.2.2014	Der Rat lehnte die Durchführung eines Ratsbürgerent-scheides ab.	545/11
11.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Beschwerdeausschusses am 17.3.2014; Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Herbert Karich; Bürgerbefragung zwecks Sanierung oder Neubau des Rathauses in Siegburg	Der Rat nahm Kenntnis.	
12.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 5.5.2011 (Wasserschutzgebiet Braschoß)	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die Nachtragssatzung zu erlassen.	546/11
13.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (übriges Stadtgebiet)	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die Nachtragssatzung zu erlassen.	547/11
14.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die Nachtragssatzung zu erlassen.	548/11
15.	Michaelsbergkonzept; Antrag der CDU-Fraktion vom 10.3.2014	Der Rat beschloss die Umsetzung des Michaelsbergkonzeptes.	549/11 und 550/11
N2.	Erstellung eines Sponsoren- und Spendenkonzeptes für die Rettung des Michaelsbergs; Antrag der FDP-Fraktion vom 20.3.2014	Der Rat lehnte die Erstellung eines Sponsoren- und Spendenkonzeptes ab.	551/11
16.	Tiefgarage Holzgasse Antrag der CDU-Fraktion vom 6.3.2014	Der Rat beauftragte die Verwaltung mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes.	552/11
17.	Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften - am Sonntag, 4. Mai 2014 - am Sonntag, 9. November 2014 - am Sonntag, 7. Dezember 2014	Der Rat beschloss die Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften.	553/11 und 554/11

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 27.3.2014

18.	Umbesetzung von Ausschüssen	Der Rat beschloss die Umbesetzung des Wahlausschusses.	555/11
19.	Sanierung des Rathauses - zeitgemäße Konferenz- und Präsentationstechnik; Antrag der FDP-Fraktion vom 4.3.2014	Der Rat lehnte die Ausstattung des großen Sitzungssaales mit einer Beschallungsanlage ab.	556/11
20.	Anfrage zu Betreutem Wohnen für junge behinderte Erwachsene; Antrag der FDP-Fraktion vom 11.3.2014	Der Rat nahm Kenntnis.	
21.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
21.1.	Anfrage Dr. Fleck zu Datenschutz, Auskunft und Weitergabe von Meldedaten der Bürger der Kreisstadt Siegburg	Der Rat nahm Kenntnis.	
21.2.	Anfrage Dr. Fleck zur Wahlwerbung aus Anlass der Kommunal- und Europawahl am 25. Mai 2014 in der Kreisstadt Siegburg	Der Rat nahm Kenntnis.	
N1.	Zweites Gutachten zur Zulässigkeit eines Laufhauses in Siegburg; Antrag der FDP-Fraktion vom 20.3.2014	Der Rat lehnt die Erstellung eines zweiten Gutachtens ab.	557/11
N3.	Nutzungsänderung einer Gewerbehalle in ein Laufhaus; Erarbeitung planungsrechtlicher Grundlagen zur Steuerung der Ansiedlung und Erweiterung bordellartiger Betriebe	Der Rat beauftragte die Verwaltung mit der Erarbeitung eines städtebaulichen und planungsrechtlichen Konzepts.	558/11
N4.	Ausbau von Familienzentren in NRW hier: Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 29.1.2014	Der Rat beschloss die Vergabe des Verbundfamilienzentrums.	559/11
22.	Bekanntgaben der Verwaltung		
22.1.	Sachstand Brandschutzbedarfsplan	Der Rat nahm Kenntnis.	
22.2.	Altkleidercontainer	Der Rat nahm Kenntnis.	
22.3.	Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg I und stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg II	Der Rat nahm Kenntnis.	

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 27.3.2014

23.	Verschiedenes	Es wurden keine Themen erörtert.	
24.	Anschließend Einwohnerfragestunde	Es wurden 6 Einwohnerfragen beantwortet.	

Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 27.3.2014 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	20:16 Uhr
Ort der Sitzung:	Großer Sitzungssaal

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Franz Huhn Bürgermeister

Ratsmitglieder CDU

Frau Marga Basche CDU

Herr Jürgen Becker CDU

Herr Alexander Bermann CDU

Herr Gernot Birck CDU

Herr Ferdinand Büchel CDU

Frau Maria-Franziska

Burgemeister CDU

Herr Thomas Dahmann CDU

Frau Anna Diegeler-Mai CDU

Herr Joao Ferreira Da

Silva CDU

Frau Dr. Susanne Haa-

se-Mühlbauer CDU

Herr Heinz Willi Höver CDU

Herr Horst Janoschek CDU

Herr Karl Kierdorf CDU

Herr Hans-Christian Mai CDU

Frau Ursula Muranko CDU

Herr Erich Nießen CDU

Herr Michael Römer CDU

Herr Martin Rosorius CDU

Herr Eckhard Schwill CDU

Herr Michael Solf CDU

Herr Leo Sträßer CDU

Herr Lazaros Tsapanidis CDU

Frau Nicole Waloßek CDU

Ratsmitglieder SPD

Herr Harald Eichner SPD

Frau Gaby Körner SPD

Herr Detlef Krause SPD

Herr Frank Sauerzweig SPD

Herr Klaus Schmidt SPD

Herr Oliver Schmidt SPD

Herr Lothar Stauch SPD

Ratsmitglieder FDP

Frau Sigrid Haas FDP

Herr Manfred Hagen FDP

Herr Jürgen Peter FDP

Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Charly Halft GRÜNE

Frau Birgit Meyer GRÜNE

Herr Hans-Werner Müller GRÜNE

Herr Philipp Starke GRÜNE

Frau Astrid Thiel GRÜNE

Herr Dr. Dieter Thiel GRÜNE

Ratsmitglied SLB / Die Linke

Frau Margret Werner SLB / Die Linke

Ratsmitglied

Herr Dr. Helmut Fleck

Entschuldigt:

Ratsmitglied CDU

Herr Prof. Dr. Norbert

Krudewig CDU

Ratsmitglied SPD

Herr Michael Keller SPD

Ratsmitglied SLB / Die Linke

Herr Michael Otter SLB / Die Linke

Verwaltung und Gäste

Herr Reudenbach

Frau Guckelsberger

Herr Mast

Herr W. Hohn

Herr Lehmann

Herr Kuchheuser

Herr Schreiter

Herr Linder

Herr Rutkowski

Herr Schmitz-Toenneßen (DPHG Dr. Har-
zem / Partner KG)

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

Öffentlicher Teil:

Nachtrag Nr. 1:

Zweites Gutachten zur Zulässigkeit eines Laufhauses;
Antrag der FDP-Fraktion vom 20.3.2014

Nachtrag Nr. 2:

Erstellung eines Sponsoren- und Spendenkonzepts für die Rettung des Michaelsbergs;
Antrag der FDP-Fraktion vom 20.3.2014

Nachtrag Nr. 3:

Nutzungsänderung einer Gewerbehalle in ein Laufhaus;
Erarbeitung planungsrechtlicher Grundlagen zur Steuerung der Ansiedlung und Erweiterung bordellartiger Betriebe

Nachtrag Nr. 4:

Ausbau von Familienzentren in NRW;
Hier: Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 29.1.2014

Nichtöffentlicher Teil:

Nachtrag Nr. 1:

Grundstücksangelegenheiten;
Grundstückserwerb Kita Zange

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Herr Bürgermeister Huhn den Damen und Herren Ratsmitgliedern, die in der Zeit zwischen den Sitzungen des Rates am 12.12.2013 und 27.3.2014 Geburtstag feierten herzlich und überreichte jeweils eine Flasche Wein.

Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer, CDU-Fraktion, erklärte zu Nachtrag Nr. 1, nichtöffentlicher Teil, Grundstücksangelegenheiten; Grundstückserwerb Kita Zange, dass sie gemäß § 31 GO NRW in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO NRW an Beratung und Abstimmung nicht mitwirken werde.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 27.3.2014

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte Herr Bürgermeister Huhn das Ratsmitglied Erich Nießen für dessen 35jährige Tätigkeit als Mitglied des Rates der Kreisstadt. Als Anerkennung für die vielfältigen Verdienste überreichte er ihm eine Erinnerungsurkunde und einen Gut-schein.

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
----------	---------------------	--------------

1.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	02
----	--	-----------

Herr Bürgermeister Huhn trug vor, dass die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW um vier Nachträge im öffentlichen Teil und einen Nachtrag im nichtöffentlichen Teil zu erweitern sei. Zudem lägen jeweils eine Ergänzung zu TOP 17 und zu TOP 27, nichtöffentlicher Teil, vor.

Weiterhin werde Vorlage Nr. 8 zu Vorlage Nr. 9 und Vorlage Nr. 9 zu Vorlage Nr. 8.

Herr Peter regte an, den Nachtrag Nr. 2 gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 15 zu beraten.

Frau Dr. Susanne Haase Mühlbauer, CDU-Fraktion, teilte mit, dass sie an Beratung und Beschlussfassung zu Nachtrag Nr. 1, nichtöffentlicher Teil, gemäß § 31 GO NRW in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO NRW, nicht mitwirken und den Sitzungssaal verlassen werde.

Der Rat erkannte die erweiterte und geänderte Tagesordnung einvernehmlich an.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	41
Nein:	0
Enthaltung:	0

2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 12.12.2013	02
----	--	-----------

Der Rat erkannte die Niederschrift einvernehmlich an.

3.	Bericht über die in der Sitzung des Rates am 17.10.2013 gefassten Beschlüsse	02
----	---	-----------

Der Rat nahm Kenntnis.

4.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW; Reduzierung der Aufnahmekapazität der Gesamtschule Siegburg nach § 46 SchulG NRW	IV / 51
-----------	--	----------------

Der Rat der Stadt Siegburg genehmigte die am 29.1.2014 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Reduzierung der Aufnahmekapazität der Gesamtschule Siegburg von 120 auf 112 Schüler je Jahrgang gem. § 46 Abs. 4 SchulG NRW.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

5.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Reduzierung der Aufnahmekapazität der Alexander-von-Humboldt-Realschule Siegburg nach § 46 SchulG NRW	IV / 51
-----------	--	----------------

Der Rat genehmigte die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.3.2014 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Reduzierung der Aufnahmezahl der Alexander-von-Humboldt-Realschule im Schuljahr 2014/2015 von 60 auf 56 Schüler/innen bei gleichzeitiger Aufnahme von mindestens 4 Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gem. § 46 Abs. 4 SchulG NRW.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses am 12.3.2014; Bildung einer Verbundschule Nord/Humperdinck	IV / 51
-----------	--	----------------

Frau Körner, SPD-Fraktion, bat darum, bei der Namensgebung möglichst den Namensbestandteil „Humperdinck“ zu berücksichtigen.

Herr Bürgermeister Huhn sagte zu, bei der Namenssuche darauf hinzuwirken.

Die Beschlussempfehlung des Schulausschusses zur Auflösung der GGS Humperdinck mit Ende des Schuljahres 2013/2014 und die gleichzeitige Einrichtung eines Teilstandortes der GGS Nord im bisherigen Schulgebäude der GGS Humperdinck mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde bestätigt. Die beiden bishe-

rigen Schulbezirke der GGS Nord und der GGS Humperdinck werden zu einem Schulbezirk zusammengelegt. Der neue Name der Verbundschule wird zu einem späteren Zeitpunkt in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

7.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.3.2014; Verleihung eines Ehrenwappens	02
-----------	---	-----------

Der Rat beschloss, Herrn Falko Fischer mit dem Ehrenwappen der Kreisstadt Siegburg auszuzeichnen.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

8.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.3.2014; Neufassung der Wahlordnung des Integrationsrates	II/2
-----------	--	-------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die nachstehende Neufassung der Wahlordnung des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg.

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 27. März 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Siegburg.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,

4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Siegburg, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
6. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
7. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
9. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
10. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
11. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlä-

gen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

12. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten sieben auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei

ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

9.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.3.2014; Änderung der Hauptsatzung	II/2
-----------	---	-------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg:

XI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg vom 27. März 2014

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW 878 ff.) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 27.3.2014 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 7 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 21 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 2

§ 34 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg wird wie folgt geändert:

Die XI. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

10.	Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 GO NRW zur Sanierung des Rathauses; Antrag der FDP-Fraktion vom 6.2.2014	02
-----	--	----

Herr Peter wies für die FDP-Fraktion darauf hin, dass durch einen Bürgerentscheid der Abriss des Rathauses verhindert worden sei. Gleichzeitig hätten sich die Bürgerinnen und Bürger für den derzeitigen Standort entschieden. Daher sollen die Bürgerinnen und Bürger auch über den Fortbestand des Rathauses in einem Bürgerentscheid abstimmen.

Er ergänzte, dass erst die Veröffentlichung aller Fakten die Bürger in die Lage versetze, eine Entscheidung über die Sanierung des Rathauses zu treffen. Der Rat solle deshalb bereits jetzt die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen.

Herr Becker, CDU-Fraktion, führte aus, dass alle die Sanierung des Rathauses betreffenden Fakten in mehreren Bürgerforen an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben würden. Ein Bürgerentscheid könne nicht ausgeschlossen werden. Jedoch solle man der Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern nicht vorgreifen und bereits jetzt vorab Bürgerentscheid beschließen.

Herr Sauerzweig schloss sich für die SDP-Fraktion diesen Ausführungen an und erklärte, dass seine Fraktion einem Bürgerentscheid grundsätzlich positiv gegenüber stehe. Jedoch sollten zunächst Gutachten erstellt und veröffentlicht werden. Erst dann sei auf dieser Grundlage ggfs. die Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids möglich.

Frau Werner, Fraktion SLB/Die Linke, schloss sich ebenfalls den Ausführungen an und ergänzte, dass die Beteiligung der Bürger selbstverständlich sei.

Auch **Frau Thiel** erklärte für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass eine Bürgerbeteiligung selbstverständlich sei. Das Rathaus solle erhalten bleiben, das Gutachten bleibe jedoch abzuwarten.

Ergebnis:

Der Rat lehnte die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides nach § 26 Abs. 4 GO NRW zur Sanierung des Rathauses ab.

AE: Mehrheitliche Ablehnung

Ja:	3
Nein:	39
Enthaltung:	0

11.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Beschwerdeausschusses am 17.3.2014; Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Herbert Karich; Bürgerbefragung zwecks Sanierung oder Neubau des Rathauses in Siegburg	02
------------	---	-----------

Der Rat nahm Kenntnis.

12.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 5.5.2011 (Wasserschutzgebiet Braschoß)	AöR
------------	--	------------

Der Rat der Stadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 5.5.2011 zu beschließen.

1. Nachtragssatzung vom 28.3.2014

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 5.5.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 6.2.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 5.5.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 5.5.2011 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

13.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (übriges Stadtgebiet)	AöR
------------	---	------------

Der Rat der Stadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 zu beschließen.

1. Nachtragssatzung vom 28.3.2014

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 6.2.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

14.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012	AöR
------------	---	------------

Der Rat der Stadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 zu beschließen.

2. Nachtragssatzung vom 28.3.2014

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung– der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 6.2.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legen die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2

SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind den Stadtbetrieben Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 1.1.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 2

§ 21 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:

„die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadtbetriebe Siegburg AöR entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

15.	Michaelsbergkonzept; Antrag der CDU-Fraktion vom 10.3.2014	III
------------	---	------------

Herr Becker, CDU-Fraktion, führte aus, dass der Antrag der CDU-Fraktion auf den Ergebnissen mehrerer ausführlicher Bürgerforen basiere. Jedoch sei eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen bis ins Jahr 2023 zu langwierig, auch wenn mit den Arbeiten erst im Jahr 2016 begonnen werden könne. Eine Realisierung aller Maßnahmen bis 2019 sei, in Anbetracht der guten Haushaltslage der Stadt Siegburg, realistisch. Die Beträge der Kostenschätzung sollen im Haushalt 2015 und der anschließenden Finanzplanung entsprechend berücksichtigt werden. Im Übrigen sei die Erstellung eines Sponsorenkonzeptes bereits im Haupt- und Finanzausschuss abgelehnt worden.

Herr Peter befürwortete für die FDP-Fraktion den beantragten zeitlichen Rahmen zur Durchführung der Maßnahmen. Jedoch sei auch eine Finanzierung über Spen-

den und Sponsoring möglich. Die Landesregierung NRW befürworte Sponsoring. Dies fördere bürgerschaftliches Engagement.

Herr Müller erklärte für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass Bürger und Gewerbetreibende durch Spenden und Sponsoring nicht weiter belastet werden sollten. Eine Beschleunigung des Umsetzungsverfahrens sei jedoch wünschenswert.

Herr Müller beantragte für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass die im Antrag der CDU-Fraktion für das Jahr 2016 vorgesehenen Maßnahmen („Seufzerallee“, Bergstraße, Rundweg) bereits im Jahr 2015 durchgeführt werden sollen.

Herr Bürgermeister Huhn wies darauf hin, dass die Maßnahme „Seufzerallee“ erst nach erfolgtem Rückbau der Baustraße möglich sei.

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, stimmte dem Hinweis zu; der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sei praktisch nicht umsetzbar. Die Erstellung eines Sponsorenkonzeptes habe bereits der Haupt- und Finanzausschuss abgelehnt. Die FDP-Fraktion könne gerne Sponsoren werben. Dabei sei jedoch darauf zu achten, dass Schulen und karitative Einrichtung hierdurch nicht finanziell benachteiligt werden.

Herr Becker, CDU-Fraktion, wies darauf hin, dass die Erstellung eines Sponsorenkonzeptes höhere Kosten verursachen werde, als durch Sponsoring eingenommen werde. Er befürchtete, dass diese Mittel sozialen Einrichtungen, wie beispielsweise der Jugendbehindertenhilfe, fehlen würden.

Der Antrag der FDP-Fraktion ignoriere das Engagement der Freunde und Förderer des Michaelsberges, die mit Spendensammlung zur Erhaltung der Abtei beitragen. Die Vorziehung der Maßnahmen aus dem Jahr 2016 in das Jahr 2015 sei durch die Baumaßnahmen des KSI nicht möglich. Auch würde eine Vorziehung die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Frau Werner, Fraktion SLB/Die Linke ergänzte, dass die FDP-Fraktion ein Sponsoring der Maßnahmen anstoßen, erste Kontakte knüpfen und Spenden sammeln solle.

Herr Peter erklärte die Bereitschaft der FDP-Fraktion, an der Erstellung eines Sponsorenkonzeptes realistisch.

Herr Müller, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wies darauf hin, dass für alle Maßnahmen 6,8 Mio. € veranschlagt seien. Sofern die Hälfte der Kosten durch Spenden und Sponsoring finanziert werden sollen, betrüge dies 3,4 Mio. €. Dies sei nicht möglich.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: „Die im Antrag der CDU-Fraktion für das Jahr 2016 vorgesehenen Maßnahmen („Seufzerallee“, Bergstraße, Rundweg) sollen bereits im Jahr 2015 durchgeführt werden.“

AE: Mehrheitliche Ablehnung

Ja:	6
Nein:	36
Enthaltung:	0

Sodann beschloss der Rat, dass die in den vier Bürgerforen zur Erarbeitung des Michaelsbergkonzeptes unter dem Leitbild „Historische Kulturlandschaft Michaelsberg“ entwickelten Maßnahmen in den Jahren ab der Fertigstellung des KSI bis 2019 umgesetzt werden sollen.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	39
Nein:	3
Enthaltung:	0

N2.	Erstellung eines Sponsoren- und Spendenkonzeptes für die Rettung des Michaelsbergs; Antrag der FDP-Fraktion vom 20.3.2014	02
------------	--	-----------

Der Rat lehnt die Erstellung eines Sponsoren- und Spendenkonzeptes für die Rettung des Michaelsberges ab.

AE: Mehrheitliche Ablehnung

Ja:	3
Nein:	39
Enthaltung:	0

16.	Tiefgarage Holzgasse Antrag der CDU-Fraktion vom 6.3.2014	65
------------	--	-----------

Herr Becker führte für die CDU-Fraktion aus, dass eine grundlegende Renovierung der Tiefgarage Holzgasse zur Stärkung der Innenstadt notwendig sei. Die Innenstadt entwickle sich, so konnte H&M durch die gute Arbeit der Stadtverwaltung in Siegburg angesiedelt werden. Weitere Beispiele hierfür seien der neue Kaiser's Kaffee Markt sowie der Umbau der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums.

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, stärkte den Eindruck, dass die dezentrale Entwicklung der Stadt positiv verlaufe. Dies sei Verdienst der Bürgerinnen und Bürger. Eine umfassende Sanierung der Tiefgarage sei jedoch erforderlich.

Herr Müller, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wies ebenfalls auf die positive dezentrale Entwicklung der Stadt hin. Die Sanierung der Tiefgarage sei selbstverständlich und eine Aufgabe der Verwaltung bzw. der Parkbetriebsgesellschaft mbH.

Frau Thiel, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erklärte, dass die Ansiedlung von H&M ein Verdienst der Familie Kranz sei.

Herr Becker entgegnete für die CDU-Fraktion, dass die Verwaltung und Herr Bürgermeister Huhn wesentlich zur Ansiedlung eines Kaisers durch die Möglichkeit der Ablöse der Stellplätze in der Tiefgarage Kaiserstraße beigetragen hätten. Auch habe die Unterstützung des Bürgermeisters die Ansiedlung von H&M durch kreative Lösungen ermöglicht.

Der Rat beauftragte die Verwaltung mit der Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes auf Grundlage eines Finanzierungskonzeptes für die Tiefgarage Holzgasse, das sowohl die Beseitigung der baulichen Schäden, aber auch die „Modernisierung“ der Anlage für einen mittelfristigen Zeitraum umfasst. Dabei sind auch die erweiterten Fördermöglichkeiten der KfW im Rahmen des Programms „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ mit zu berücksichtigen, die seit kurzem auch die Beleuchtung in Parkhäusern und Tiefgaragen umfassen.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	32
Nein:	4
Enthaltung:	6

17.	Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften - am Sonntag, 4. Mai 2014 - am Sonntag, 9. November 2014 - am Sonntag, 7. Dezember 2014	32
------------	--	-----------

Herr Peter, FDP-Fraktion, beantragte die Durchführung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014.

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, erklärte, dass drei verkaufsoffene Sonntage ausreichend seien und auf einem Konsens mit Kirchen, Gewerkschaften und Einzelhandelsverbänden beruhten.

Herr Becker führte für die CDU-Fraktion aus, dass die Begrenzung auf 3 verkaufsoffene Sonntage auf einem Kompromiss zwischen dem Einzelhandel, den Kirchen und den Gewerkschaften beruhe. Der völlige Verzicht auf die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen sei aufgrund der Konkurrenzsituation der Regionen im Einzelhandel nicht möglich.

Frau Thiel erklärte, dass die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die christlichen Werte ernst nehme, Familien unterstütze und daher die Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften an Sonntagen grundsätzlich ablehne.

Änderungsantrag der FDP-Fraktion:

„Im Jahr 2014 sollen in der Kreisstadt Siegburg 4 verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden.“

AE: Mehrheitliche Ablehnung

Ja:	3
Nein:	39
Enthaltung:	0

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 27.3.2014

Sodann beschloss der Rat den Erlass der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg in der Zeit von 13 bis 18 Uhr am

- 4. Mai 2014
- 9. November 2014
- 7. Dezember 2014

Die Verordnungen sind Bestandteile des Beschlusses.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	33
Nein:	6
Enthaltung:	3

18. Umbesetzung von Ausschüssen
II/2 / 02

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzungen:

Wahlausschuss:

Bisher: Marga Basche (Mitglied)
 Neu: Erich Nießen (Mitglied)

Bisher: Ursula Muranko (Mitglied)
 Neu: Horst Janoschek (Mitglied)

Bisher: Eckhard Schwill (Mitglied)
 Neu: Karl Kierdorf (Mitglied)

Bisher: Erich Nießen (stellv. Mitglied)
 Neu: Thomas Dahmann (stellv. Mitglied)

Bisher: Horst Janoschek (stellv. Mitglied)
 Neu: Eva-Maria Sonntag (stellv. Mitglied)

Bisher: Maria Burgemeister (stellv. Mitglied)
 Neu: Carmen Janoschek (stellv. Mitglied)

Bisher: Karl Kierdorf (stellv. Mitglied)
 Neu: Doris Römer (stellv. Mitglied)

Bisher: Lazaros Tsapanidis (stellv. Mitglied)
 Neu: Nicole Waloßek (stellv. Mitglied)

Bisher: Heinz-Willi Höver (stellv. Mitglied)
 Neu: Lothar Quast (stellv. Mitglied)

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	41
Nein:	0
Enthaltung:	0

19.	Sanierung des Rathauses - zeitgemäße Konferenz- und Präsentationstechnik; Antrag der FDP-Fraktion vom 4.3.2014	II/2
-----	---	------

Frau Haas wies für die FDP-Fraktion darauf hin, dass eine einfache Beschallungsanlage ausreichend sei. Redebeiträge seien dann besser, insbesondere für die Zuhörer, verständlich.

Herr Becker, CDU-Fraktion, entgegnete, dass bislang keine Beschallungsanlage erforderlich gewesen sei, somit komme man zukünftig auch ohne zusätzliche Technik aus.

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, erklärte seine Zustimmung zu dem FDP-Antrag.

Ergebnis:

Der Rat lehnte die Ausstattung des großen Sitzungssaals bei der Sanierung des Rathauses (oder bei einem Neubau des Rathauses) mit einer Beschallungsanlage ab.

AE: Mehrheitliche Ablehnung

Ja:	12
Nein:	30
Enthaltung:	0

20.	Anfrage zu Betreutem Wohnen für junge behinderte Erwachsene; Antrag der FDP-Fraktion vom 11.3.2014	III
-----	---	-----

Herr Peter dankte der Verwaltung für die Ausarbeitungen.

Der Rat nahm Kenntnis.

21.	Anfragen von Ratsmitgliedern	
-----	-------------------------------------	--

21.1.	Anfrage Dr. Fleck zu Datenschutz, Auskunft und Weitergabe von Meldedaten der Bürger der Kreisstadt Siegburg	II/2
-------	--	------

Der Rat nahm Kenntnis.

21.2.	Anfrage Dr. Fleck zur Wahlwerbung aus Anlass der Kommunal- und Europawahl am 25. Mai 2014 in der Kreisstadt Siegburg	II/2
-------	---	------

Der Rat nahm Kenntnis.

N1.	Zweites Gutachten zur Zulässigkeit eines Laufhauses in Siegburg; Antrag der FDP-Fraktion vom 20.3.2014	III / 61
-----	---	----------

Herr Becker führte für die CDU-Fraktion aus, dass das bereits erstellte Gutachten keine juristischen Zweifel zulasse. Daher sei ein zusätzliches Gutachten nicht erforderlich. Absprachen zum weiteren Vorgehen sollen durch den „Runden Tisch“ erfolgen.

Herr Peter, FDP-Fraktion, entgegnete, dass ein weiteres Gutachten erforderlich sei, um Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Das bereits erstellte Gutachten sei ein „Gefälligkeitsgutachten“ zur Rechtfertigung des Verwaltungshandelns; der „Runde Tisch“ könne keine verbindlichen Entscheidungen treffen.

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, lehnte ebenfalls die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens ab; der „Runde Tisch“ sei ein geeignetes Mittel, um negative Auswirkungen durch den Betrieb des Laufhauses zu beraten und zu verhindern. Jedoch sei eine frühzeitigere Information der zuständigen Gremien wünschenswert gewesen.

Herr Bermann, CDU-Fraktion, verwies auf die umfassenden Beratungen in der Sitzung des Beschwerdeausschusses am 17. März 2014. Dort wurde der Beschluss gefasst, eine Arbeitsgruppe zu gründen und die planungsrechtliche Situation zu überprüfen.

Herr Müller schloss sich für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN diesen Ausführungen an und ergänzte, dass eine Rücknahme der Baugenehmigung für das Laufhaus zu Schadensersatzansprüchen führen könnte. Zur Verhinderung der Ansiedlung oder Erweiterung weiterer bordellartiger Betriebe sollen die Möglichkeiten des Planungs- und Bauordnungsrechtes vollständig ausgeschöpft werden.

Frau Werner, Fraktion SLB/Die Linke, führte aus, dass planungs- und baurechtliche Maßnahmen der Weg zur Verhinderung weiterer bordellartiger Betriebe seien. Auch seien bereits erste Ergebnisse in Gesprächen mit dem Betreiber des Laufhauses erreicht worden.

Herr Bürgermeister Huhn informierte den Rat darüber, dass der Betreiber des Laufhauses zugesagt habe, die Öffnungszeiten auf 20 Uhr bis 6 Uhr zu begrenzen und auf Werbung im Internet zu verzichten.

Herr Becker, CDU-Fraktion, bedauerte, dass die Verwaltung nicht frühzeitig die zuständigen Gremien informiert habe, jedoch wäre auch in diesem Fall das Laufhaus nicht zu verhindern gewesen. Die im Beschwerdeausschuss am 17. März 2014 beschlossenen Maßnahmen seien wirksam und teilweise bereits auf den Weg gebracht worden.

Frau Haas, FDP-Fraktion, erkundigte sich nach der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.

Herr Bürgermeister Huhn informierte den Rat, dass die Arbeitsgruppe aus fünf Vertretern der Zange, jeweils einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, den beiden gewählten Wahlkreisinhabern der Zange und den Verantwortlichen von Polizei und Stadtverwaltung bestehe.

Die Kanzlei Eimer, Heuschmid, Mehle aus Bonn sei mit der Erstellung des Gutach-

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 27.3.2014

tens beauftragt worden, da es sich um eine renommierte Kanzlei handle, die für die Stadt bereits erfolgreich viele Verfahren bearbeitet habe. „Gefälligkeitsgutachten“ gebe es nicht.

Frau Thiel erklärte für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass die im Beschwerdeausschuss am 17. März 2014 erfolgten Beratungen mit einem guten Ergebnis abgeschlossen worden seien.

Der Rat lehnte die Erstellung eines zweiten Gutachtens zur Zulässigkeit eines Laufhauses in Siegburg ab.

AE: Mehrheitliche Ablehnung

Ja:	3
Nein:	39
Enthaltung:	0

N3.	Nutzungsänderung einer Gewerbehalle in ein Laufhaus; Erarbeitung planungsrechtlicher Grundlagen zur Steuerung der Ansiedlung und Erweiterung bordellartiger Betriebe	III / 61
------------	---	-----------------

Der Rat beauftragte die Verwaltung mit der Erarbeitung einer städtebaulichen und planungsrechtlichen Konzeption für den gewerblich geprägten Abschnitt des Siegdammes im Stadtteil Zange. Das Konzept dient als Grundlage für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes, welcher in Zukunft die weitere Ansiedlung bzw. die Erweiterung bestehender bordellartiger Betriebe rechtlich unterbinden soll.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

N4.	Ausbau von Familienzentren in NRW hier: Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 29.1.2014	IV / 51
------------	--	----------------

Der Rat der Stadt Siegburg beschloss die Vergabe des neuen Verbundfamilienzentrums ab 1.8.2014 unter den im Rundschreiben Nr. 42/849/2014 aufgeführten Voraussetzungen an die Träger folgender Kindertagesstätten in den Stadtteilen Innenstadt und Zange:

1. Kindertagesstätte „Rabennest“, Hohenzollernstr. 122 in Siegburg
2. Kindertagesstätte „Kinderreich“ Zange, Katharinenstr. 64 in Siegburg
3. Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Alleestr. 18 in Siegburg
4. Kindertagesstätte „Schatzinsel“, Wilhelmstr. 124-126 in Siegburg.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 27.3.2014

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

22.	Bekanntgaben der Verwaltung	
------------	------------------------------------	--

22.1.	Sachstand Brandschutzbedarfsplan	II/2
--------------	---	-------------

Der Rat nahm Kenntnis.

22.2.	Altkleidercontainer	32
--------------	----------------------------	-----------

Der Rat nahm Kenntnis.

22.3.	Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg I und stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg II	02
--------------	--	-----------

Der Rat nahm Kenntnis.

23.	Verschiedenes	02
------------	----------------------	-----------

Es wurden keine Themen erörtert.

24.	Anschließend Einwohnerfragestunde	III / 61
------------	--	-----------------

Herr Hartmut De Corne fragte, ob die Begrünung des Grundstückes Annostraße Ecke Georgstraße im Rahmen eines vor 12 Jahren erstellten Begrünungskonzeptes erfolge.

Herr Bürgermeister Huhn antwortete, dass mit dem Eigentümer Kontakt aufgenommen wurde, über Art und Umfang der Begrünung zu entscheiden, obliege jedoch dem Eigentümer.

Herr Klaus Rumland fragte nach, wie viele Gutachten durch die Stadtverwaltung Siegburg in der vergangenen Wahlperiode in Auftrag gegeben worden seien.

Herr Bürgermeister Huhn antwortete, dass die Frage in den zuständigen Gremien beantwortet werde. Herr Half, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, habe eine gleichlautende Anfrage gestellt.

Herr Herbert Karich fragte, ob es zutrefte, dass die Kosten der Sanierung des Rathauses auf 16 Mio. € geschätzt würden.

Herr Bürgermeister Huhn antwortete, dass diese Kostenschätzung nicht bekannt sei.

Herr Karich fragte weiterhin, ob eine Pressemitteilung veröffentlicht worden sei des Inhalts, dass Herr Bürgermeister Huhn den Neubau des Rathauses befürworte und ob bereits Planungen für einen Neubau erstellt worden seien.

Herr Bürgermeister Huhn antwortete, dass er keine entsprechende Äußerung getätigt habe und bisher keine Planungen erstellt worden seien.

Herr Jürgen Hagedorn fragte, ob bei einem Neubau des Rathauses eine räumliche Trennung der einzelnen Fachdienststellen der Verwaltung geplant sei.

Herr Bürgermeister Huhn antwortet, dass bislang keine Planungen erstellt worden seien und verwies auf die Bürgerforen.

Herr Christian Bruns fragte, ob das Bebauungsplanverfahren zur Verhinderung von weiteren bordellartigen Betrieben in Siegburg bis zu dieser Ratssitzung abgeschlossen worden sei.

Herr Bürgermeister Huhn antwortete, dass die Durchführung von Bebauungsplanverfahren aus formalen Gründen mindestens bis zu einem Jahr dauert, weil u.a. zahlreiche Behörden zu beteiligen seien. Der Rat habe jedoch in dieser Sitzung einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:53 Uhr

Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.